

Artikel 19

Apotheken

Auf Apotheken und die in ihnen mit der Bereitstellung und dem Verkauf von Medikamenten beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, soweit die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten zu gewährleisten ist.

Geltungsbereich

Apotheken sind Verkaufsgeschäfte unter der Leitung eines Apothekers oder einer Apothekerin. Sie haben die Berechtigung, verschreibungspflichtige Arzneimittel abzugeben.

Unter «Notfalldiensten» ist die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet der jeweiligen Apotheken mit dringend benötigten Medikamenten zu verstehen. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um ärztlich verordnete oder frei beziehbare Medikamente handelt. Zur Notversorgung gehören auch Produkte zur Behandlung oder Pflege bei Unwohlsein, Krankheit oder Unfällen. Nicht dazu gehören Produkte des täglichen Bedarfs wie Reinigungsmittel, Kosmetika, Getränke, Lebensmittel usw.

Wenn Apotheken unter die Definition der Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten gemäss Artikel 25 ArGV 2 oder der Betriebe für Reisende gemäss Artikel 26 ArGV 2 fallen, dann sind zusätzlich die dort aufgeführten Sonderbestimmungen anwendbar.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Apotheken können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten notwendig sind. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).